

Eröffnung des Promotionsverfahrens

Stand: März 2023

Formatierung

Die Fakultät stellt kein Template bereit und regelt über die Promotionsordnung 2018 nur:

- die Verwendung des Mustertitelblattes (siehe Anhang der PO 2018)
- das Einfügen einer händisch unterschriebenen Selbständigkeitserklärung (dies gilt für die PDF-Datei und Druckexemplare)
- Druckexemplare dürfen keine Ringbindung aufweisen.

Eröffnungsantrag

Nach Fertigstellung Ihrer Arbeit stellen Sie bitte beim zuständigen Promotionsbüro einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens. Zugleich senden Sie bitte Ihre Dissertation als PDF-Datei und beachten dabei die oben genannten Hinweise zum Titelblatt und der Selbständigkeitserklärung.

Bitte klären Sie mit der zuständigen Kollegin im Promotionsbüro die Abgabemodalitäten der erforderlichen Unterlagen (digital/ per Post) und die Anzahl der nötigen Druckexemplare.

Weitere erforderliche Antragsunterlagen

Zusätzlich zum Eröffnungsantrag und zur Dissertation sind weitere Unterlagen einzureichen, die Sie bitte der Checkliste entnehmen (siehe Website). Bitte reichen Sie diese Unterlagen separat ein, auch wenn sie möglicherweise Teil Ihrer Dissertation sind (wie z.B. Abstract und Zusammenfassung).

Eröffnung des Promotionsverfahrens

Ihr Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens und die weiteren Unterlagen werden im Promotionsbüro formal und vom jeweiligen Institut und dem Promotionsausschuss inhaltlich geprüft. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird das Promotionsverfahren offiziell eröffnet. D.h. die Gutachter:innen werden bestellt und die Promotionskommission eingesetzt. Die Gutachter:innen sind Mitglied der Promotionskommission.

Hinweise zur Zusammensetzung der Promotionskommission sind der Promotionsordnung zu entnehmen (PO 2018 §8). Bitte prüfen Sie, ob an Ihrem Institut weitere Regelungen dazu erlassen wurden.

Fristen

Nach der PO 2018 sind die Gutachten innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Anforderung einzureichen.

Sind alle Gutachten eingetroffen und von der Promotionskommission geprüft, beginnt die zweiwöchige Auslage: Die Dissertation einschließlich der Gutachten wird mindestens zwei Wochen lang für die Hochschullehrer:innen der Fakultät zur vertraulichen Einsichtnahme am zuständigen Institut ausgelegt. In diesem Zeitraum sind Einwände und Stellungnahmen zur Dissertation und zu den sie bewertenden Gutachten möglich.

Nach Ablauf der zweiwöchigen Auslagefrist stellt die Promotionskommission die Annahme oder die Ablehnung der Dissertationsschrift fest. Im Falle der Annahme wird im Einvernehmen mit Ihnen der Termin zur Disputation festgelegt.

Zwei Wochen vor der Disputation wird der Termin öffentlich bekannt gemacht und Ihnen wird Einsicht in die Gutachten gewährt.

Disputation

Die Disputation ist hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Promotionsausschuss. Zur Disputation muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Promotionskommission anwesend sein. Darunter sollen sich zwei der Gutacher:innen befinden.

Zwischenzeugnis

Nach der Disputation erhalten Sie vom Promotionsbüro ein Zwischenzeugnis, das aber noch nicht zum Führen des Dokortitels berechtigt.